

L. Müller in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXV, 1 ff. giebt, notieren wir hier zu den Kaiserregesten: Böhmer Ludwig d. Bayer 2266 gehört zu Sept. 21; Karl IV. Nürnberg 1348 Febr. 18, überlässt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen den Juden Pfefferkorn (Or. in Wallerstein); Dresden 1348 Dec. 31, ermächtigt den Nördlinger Rath, mit den am Leben gebliebenen oder in die Stadt ziehenden Juden zu der Stadt Nutzen ein Abkommen zu treffen (Or. in Nördlingen); Mainz 1374 Nov. 8, befiehlt der Stadt Nördlingen den Juden Bendit, Gumprechts Eidam, bei sich aufzunehmen; Wenzel Prag 1385 März 21, nimmt die Stadt Nördlingen zu Gnaden an und spricht ihr das Gut der Juden zu (Or. in München); Albrecht II. Wien 1438 Mai 18, schreibt dem Nördlinger Rath betr. die Vorladung der deutschen Judenschaft nach Nürnberg auf den 13. Juli 1438 zu Verhandlungen wegen des dritten Pfennigs; Friedrich III. Wien 1469 Dec. 23 bestätigt der Stadt Nördlingen alle Privilegien der Juden wegen.

101. In der Zeitschr. für thüring. Gesch. und Alterthumsk. XIX, 398 ff. theilt H. Kaiser aus cod. Vat. 3995 das Formular einer Privilegienbestätigung Karls IV. für Friedrich III. von Thüringen und Meissen vom J. 1376 mit, das er für echt, aber für nicht in der kaiserlichen, sondern in der meissnischen Kanzlei verfasst, hält. Ich bekenne, dass ich auch nach den Ausführungen Kaisers Zweifel hege, ob wir es nicht mit einem bloss fingierten Stücke zu thun haben.

102. J. Lechner bietet in den Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XX, 52 ff. die sorgfältige Beschreibung eines neu aufgefundenen landesherrlichen Registers Friedrichs IV. von October 1440 — April 1442 (cod. Vindob. 14109 [suppl. 1632]), das alle der Centralverwaltung des Königs damals unterstehenden Länder umfasst; die Eintragungen sind meist nach den Concepten gemacht, zuweilen nach den Originalen revidiert worden. Beachtung verdienen die Ausführungen über die Anordnung, die, derjenigen in den päpstlichen Registern ähnlich, nicht streng chronologisch ist, aber doch einer erkennbaren Ordnung nicht entbehrt. Einige Eidesformeln landesherrlicher Diener sind beigegeben. H. Bl.

103. Unter dem Titel 'Études Mérovingiennes I. Les chartes mérovingiennes de Noirmoutier' (Paris, Larose 1899) hat E. J. Tardif seine zuerst in der Nouvelle revue hist.